

d) „§ 307

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der begründete Kassationsantrag ist dem Angeklagten eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 32, 33 gelten entsprechend.“

e) „§ 309

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das für die Kassation zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Sachverhalt findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.“

f) „§ 310

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, vor dem Bezirksgericht durch den Staatsanwalt des Bezirks oder den Direktor des Bezirksgerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts, der Staatsanwalt des Bezirks, wenn der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat.“

g) „§ 312

Selbstentscheidung, Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze auf die dem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen, so kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

a) in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Bezirksstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen ist;

b) der Angeklagte freizusprechen ist.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niedrigerer Ordnung erfolgen, wenn die in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeitsbereich gehört.“

h) „§ 315

Fortdauer der Strafhaft

(1) Die Strafhaft, die der Angeklagte auf Grund des angefochtenen Urteils verbüßt, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Eine Haftentlassung kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks anordnen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.“

i) „§ 316

Anrechnung vollzogener Straf- und Untersuchungshaft

Die bereits verbüßte Strafhaft und die auf Grund eines Haftbefehls vollzogene Untersuchungshaft ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.“

§ 7

Folgende Bestimmungen des neunten Kapitels „Strafvollstreckung“ werden geändert und ergänzt:

a) § 346 StPO erhält folgende Fassung:

„§346

Bedingte Strafaussetzung

(1) Das Gericht kann nach Erlaß des Urteils die Vollstreckung der Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn

a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und

b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann.

(2) Beträgt die Strafe mehr als sechs Jahre Freiheitsentziehung, so darf eine Aussetzung der Strafvollstreckung erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht worden, so soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wieder gutzumachen.

(4) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Strafaussetzung kann das Gericht den Täter verpflichten, einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Frist, jedoch nicht länger als für zwei Jahre ausgesprochen. Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der Verpflichtung.